



Gemeindeverwaltung Vitznau
Gemeinderat

Reglement über Abgaben und Beiträge im Tourismus der Einwohnergemeinde Vitznau

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2001

Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2014

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck und Ziele	3
Art. 2 Finanzierung	3
Art. 3 Verwaltung und Inkasso der Abgaben und Beiträge, Aufsicht	3
II. Kantonale Beherbergungsabgabe	3
Art. 4 1. Zweck	3
2. Abgabepflicht	3
3. Ausnahmen von der Abgabepflicht	4
III. Kurtaxe, Jahrespauschale, Tourismusabgabe	4
Art. 5 Kurtaxen	4
1. Verwendung und Zweck	4
2. Abgabepflicht	4
3. Ausnahmen von der Abgabepflicht	5
4. Höhe der Kurtaxe	5
Art. 6 Jahrespauschale	5
1. Abgabepflicht	5
2. Bemessungsgrundlage und Kategorien	5
3. Höhe der Ansätze	6
4. Gültigkeit	6
Art. 7 Tourismusabgabe	6
Freiwillige Tourismusförderungsabgabe (IG Touristik)	6
Art. 8 Erhöhungen	7
IV. Schlussbestimmungen	7
Art. 9 Rechtsmittel	7
Art. 10 Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Vitznau beschliesst, nach Einsicht in die Botschaft des Gemeinderates, gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996, folgendes Reglement für die Gemeinde Vitznau:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Ziele

Dieses Reglement bezweckt die Förderung des Tourismus. Es regelt die Finanzierung der Förderungsmassnahmen und die Zuständigkeiten.

Art. 2 Finanzierung

Die Tourismusförderung wird finanziert durch

- a. den Ertrag aus der kantonalen Beherbergungsabgabe
- b. den Ertrag aus den Kurtaxen
- c. den Ertrag aus der Tourismusabgabe

Art. 3 Verwaltung und Inkasso der Abgaben und Beiträge, Aufsicht

¹ Die Gemeinde Vitznau kann das Inkasso und die Verwaltung der Abgaben und Beiträge an Weggis Vitznau Rigi Tourismus übertragen.

² Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Inkasso, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxen. Weggis Vitznau Rigi Tourismus ist verpflichtet, zuhanden des Gemeinderates jährlich Bericht und Rechnung über die Kurtaxen abzulegen.

II. Kantonale Beherbergungsabgabe

Art. 4 1. Zweck

Für die Finanzierung des Tourismusmarketings erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe.

Die Höhe der kantonalen Beherbergungsabgabe wird vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegt. Die Beherbergungsabgabe ist das ganze Jahr gleich.

2. Abgabepflicht

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer

- a) gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b) Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- und Caravaningplätze vermietet,
- c) gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

3. Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a) Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinde,
- b) Juristische Personen, die im Sinn von § 70 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht Spitaler, Heilstatten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c) Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshuser fur eigene Zwecke verwenden,
- d) Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

² Keine Abgaben sind zu entrichten fur die Beherbergung von

- a) Kindern unter 12 Jahren,
- b) Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c) Militarpersonen sowie Angehorigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Grunden am Abgabeort aufhalten,
- d) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.

III. Kurtaxe, Jahrespauschale, Tourismusabgabe

Art. 5 Kurtaxen

1. Verwendung und Zweck

¹ Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die uberwiegend im Interesse der Gaste liegen, zu verwenden.

² Die Generalversammlung von Weggis Vitznau Rigi Tourismus beschliesst uber die Verwendung der Kurtaxen im Rahmen des alljahrlichen Budgets.

2. Abgabepflicht

¹ Die Kurtaxe ist von den Gasten den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemass Absatz 2 zu entrichten.

² Eine Abgabe wird erhoben fur jede ubernachtung von Gasten

- a) in Hotels, Motels, Gasthusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b) in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhusern, auf Camping- und Caravaningplatzen,
- c) in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

³ Grundeigentumerinnen und Grundeigentumer sowie Dauermieterinnen und Dauermieter, die in Vitznau nicht einen gesetzlich regulierten Wohnsitz haben, entrichten die Jahrespauschale gemass dem Artikel 6.

⁴ Jede nach diesem Reglement taxpflichtige Person, gleichgültig ob sie allein, in Familiengemeinschaft oder in Gesellschaft anwesend ist, hat die im Reglement vorgesehene Kurtaxe zu entrichten.

⁵ Die Inhaber oder Leiter von Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 5, Ziffer 2, Absatz 2 sind zur Erhebung und Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar.

3. Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a) Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinde,
- b) Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- c) Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

² Keine Abgaben sind im Weiteren zu entrichten für die Beherbergung von

- a) Kindern unter 12 Jahren,
- b) Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c) Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.

4. Höhe der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres erhoben, und zwar für die Periode vom 1. April – 31. Oktober und 1. November – 31. März. Für die Zeit vom 1. November bis 31. März ist eine reduzierte Kurtaxe geschuldet.

² Der Gemeinderat hat nach Anhören der örtlichen Touristischen Organisationen in einem Reglement die Taxe im Rahmen von 40 Rappen bis 4 Franken pro Logiernacht festzulegen, wobei insbesondere die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste als Bemessungsgrundlage dienen. Die Kurtaxen-Ansätze können innerhalb des Tätigkeitsgebietes von Weggis Vitznau Rigi Tourismus unterschiedlich sein.

Art. 6 Jahrespauschale

1. Abgabepflicht

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen, die in Vitznau nicht einen gesetzlich regulierten Wohnsitz haben, ebenso Dauermieterinnen und Dauermieter, die während mindestens drei Monaten im Kalenderjahr solche Wohnungen mieten, entrichten die Taxen in Form einer Jahrespauschale.

2. Bemessungsgrundlage und Kategorien

Als Bemessungsgrundlage dient die Wohnungsgrösse. Die Abstufung erfolgt in fünf Kategorien, nämlich:

Kategorie 1

Wohnwagen und Zelte

Kategorie 2

Wohnungen bis 2 Zimmer

Kategorie 3

3-Zimmer-Wohnungen

Kategorie 4

4-Zimmer-Wohnungen

Kategorie 5

Wohnungen ab 5 Zimmer

3. Höhe der Ansätze

Die Ansätze für die einzelnen Jahrespauschalen werden wie folgt festgesetzt:

Kategorie 1

Wohnwagen, Zelte Fr. 170.—

Kategorie 2

Wohnungen bis 2 Zimmer Fr. 200.—

Kategorie 3

3-Zimmer-Wohnungen Fr. 300.—

Kategorie 4

4-Zimmer-Wohnungen Fr. 400.—

Kategorie 5

Wohnungen ab 5 Zimmer Fr. 500.—

4. Gültigkeit

Die in Ziffer 3 drei aufgeführten Jahrespauschal-Ansätze bleiben bis 31. Dezember 2016 unverändert. Sie behalten ihre Gültigkeit jedoch auch nach dem 31. Dezember 2016, und zwar bis zur nächsten Anpassung. Eine erneute Anpassung (frühestens ab 1. Januar 2017) hat eine Teilrevision des vorliegenden Reglements zur Folge und ist wiederum von den Stimmberechtigten zu genehmigen.

Die Ansätze für die Jahrespauschalen können innerhalb des Tätigkeitsgebietes von Weggis Vitznau Rigi Tourismus unterschiedlich sein.

Bezüglich Verwendung der Jahrespauschalen gilt Art. 5 Abs. 1 vorstehend sinngemäss.

Art. 7 Tourismusabgabe

Freiwillige Tourismusförderungsabgabe (IG Touristik)

Selbständigerwerbende natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise auf die Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen gerichtet ist, werden von Weggis Vitznau Rigi Tourismus jährlich angeschrieben, auf freiwilliger Basis eine Förderungsabgabe auf dem tourismusbedingten Umsatz zu leisten.

Art. 8 Erhöhungen

¹ Eine Erhöhung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat nach Anhören der örtlichen touristischen Organisationen.

² Bei einer Erhöhung der Kurtaxen gilt für alle Beherbergungsstätten eine lineare Erhöhung auf der bisherigen Abgabe.

³ Die Erhöhung der Jahrespauschale wird, nach Anhören von Weggis Vitznau Rigi Tourismus und auf Antrag des Gemeinderates, von der Gemeindeversammlung beschlossen mit entsprechender Anpassung dieses Reglements.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 Rechtsmittel

¹ In Streitfällen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat, soweit er dafür zuständig ist.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben, Kurtaxen und Tourismusabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes innert 20 Tagen und gegen Einsprache-Entscheidung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen zulässig.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2001 beschlossen.

Die vorliegende Teilrevision tritt nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

Gemeinderat Vitznau

sig. Noldi Küttel
Gemeindepräsident

sig. Hansjörg Illi
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet am 29. April 2014

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2014 genehmigt.

Mit Urteil vom 24. Juni 2015 hat das Kantonsgericht den Antrag auf Normprüfung des Vereins der Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen "Hüsliver-ein", Vitznau abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.